

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Bürgerrecht)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Notizen
	Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)	
	<p><i>Das Volk des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>101.0</u> (Verfassung des Kantons Obwalden [Kantonsverfassung] vom 19. Mai 1968) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 70 Sachbefugnisse</p> <p>¹ In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung von Vorlagen und die Antragstellung zuhanden der Volksabstimmung; 2. die Interpretation der Kantonsverfassung, der Gesetze und der Verordnungen, jedoch nie in einem vor dem Richter anhängigen Fall; 3. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege, insbesondere die Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte; 		

¹⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Notizen
<p>4. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages sowie die Prüfung und Genehmigung der Staats-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen;</p> <p>5. die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton vorgeschrieben sind oder für die dem Kantonsrat durch Gesetz Vollmacht erteilt ist, sowie, unter dem Vorbehalt des Finanzreferendums, über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen;</p> <p>6. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kantonale Aufgaben;</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen;</p> <p>8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen;</p> <p>9. der Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen Behörden unter sich sowie zwischen einer kantonalen und einer kommunalen Behörde;</p> <p>10. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit und die Behandlung der eingereichten Volksbegehren;</p> <p>11. die Aufnahme von Ausländern ins Kantonsbürgerrecht;</p> <p>12. die Ausübung der dem Kanton gemäss Bundesverfassung gegenüber dem Bunde zustehenden Rechte;</p>	<p>11. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Notizen
<p>13. der Entscheid über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen sowie über den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Bistum, unter Vorbehalt des Finanzreferendums und soweit diese Befugnisse nicht durch die Gesetzgebung dem Regierungsrat übertragen sind;</p> <p>14. alle übrigen ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>		
<p>Art. 76 Regierungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons; ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche zu den Attributen einer Regierung gehören. Er vertritt den Kanton nach aussen.</p> <p>² Er ist namentlich befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verfassung, Gesetze und Verordnungen durch eigene Verfügungen sowie durch Anweisungen an die Verwaltung zu vollziehen; 2. die Beschlüsse und Entscheidungen anderer kantonalen Behörden zu vollstrecken, soweit diese Befugnisse nicht besonderen Organen vorbehalten ist; 3. die Organisation der kantonalen Verwaltung zu bestimmen sowie die Wahlen und Anstellungen vorzunehmen, soweit in der Gesetzgebung die Organisation nicht anders festgelegt oder die Wahl und die Anstellung nicht einer andern Instanz übertragen ist; 4. die gesamte Staatsverwaltung zu überwachen und die Gemeinden, Korporationen und sich selbst verwaltenden Körperschaften und Anstalten nach Massgabe der Gesetzgebung zu beaufsichtigen; 		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Notizen
<p>5. die Beschwerden gegen die Departemente, Gemeinden und Korporationen zu beurteilen, soweit nicht ein Gericht zuständig ist;</p> <p>6. die kantonalen Konzessionen zu verleihen;</p> <p>7. Bewilligungen und Patente zu erteilen, soweit dies nach der Gesetzgebung keiner andern Behörde übertragen ist;</p> <p>8. unter Vorbehalt weitergehender, ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Kantonsrates übertragener Vollmachten frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken zu beschliessen;</p> <p>9. das Kantonsvermögen zu verwalten, insbesondere die kantonalen Gebäude und Anlagen zu unterhalten;</p> <p>10. Vernehmlassungen zu erstatten;</p> <p>11. über die Aufnahme von Schweizerbürgern ins Kantonsbürgerrecht und die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zu entscheiden;</p> <p>12. das Begnadigungsrecht auszuüben, soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;</p> <p>13. alle übrigen ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.</p>	<p>11. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 98 Befugnisse</p> <p>¹ In die Zuständigkeit der Bürgergemeindeversammlung fallen:</p> <p>1. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl eines aus fünf bis neun Mitgliedern bestehenden Bürgergemeinderates;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Notizen
<p>2. die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht.</p> <p>² Die weiteren Befugnisse richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Einwohnergemeinde.</p>	<p>^{1a} Die Bürgerversammlung kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Bürgergemeinderat oder einer Einbürgerungskommission übertragen.</p> <p>^{1b} Überträgt sie diese Befugnis einer Einbürgerungskommission, kann sie dieser in der Gemeindeordnung auch die Zuständigkeit für die Aufnahme von Schweizern ins Gemeindebürgerrecht zuweisen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	